

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Einnahmen.....	2
§ 2 Leistungen .....	2
§ 3 Alters- und Erwerbsminderungsrente.....	3
§ 4 Wartezeit.....	4
§ 5 Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente .....	4
§ 6 Hinterbliebenenrenten.....	5
§ 7 Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungs- ausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.....	7
§ 8 Modalitäten der Rentenzahlung .....	9
§ 9 Schadenersatzansprüche .....	12
§ 10 Mitteilungspflichten .....	12
§ 11 Übergangsregelung für durch Bestandsübertragungsvertrag übernommene Versicherte.....	13
§ 12 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen .....	14
§ 13 Inkrafttreten.....	14

## **§ 1 Einnahmen**

Die Einnahmen der Kasse bestehen

- a) aus den Erträgen des angesammelten Vermögens,
- b) aus etwaigen freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen.
- c) aus einmaligen Sonderzuwendungen der Trägerunternehmen, die auf der Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Mittel für eine ausreichende Kapitalausstattung gemäß § 23a der Satzung beruhen.

## **§ 2 Leistungen**

1. Die Leistungen der Kasse bestehen in:

- a) Altersrenten,
- b) Erwerbsminderungsrenten,
- c) Hinterbliebenenrenten.

Die Kasse gewährt ausgleichsberechtigten Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs begründet wurde, ausschließlich Altersrenten.

2. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen besteht auf die Leistungen gem. Abs. 1 ein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Alters- und Erwerbsminderungsrente**

1. Altersrente erhalten Mitglieder, wenn sie ab Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und eine Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Altersrente wird auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, wenn und solange eine Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.

Ausgleichsberechtigte Personen erhalten ihre Altersrente jedoch frühestens mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht.

2. Erwerbsminderungsrente erhält ein Mitglied bei Eintritt von teilweiser oder voller Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erhalt der Altersrente und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis; ein Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist nicht erforderlich, wenn für das Mitglied das Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung lediglich zeitlich befristet festgestellt und nachgewiesen wird.

Als Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung dient der Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers. Sind Kassenmitglied und das Trägerunternehmen, bei dem das Mitglied beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war, übereinstimmend der Auffassung, dass ungeachtet des Fehlens von Nachweisen nach Satz 2 teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, kann diese auch durch ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Die Kosten für dieses Gutachten trägt das o. g. Trägerunternehmen.

3. Kein Anspruch auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente besteht, solange das Mitglied eine aus dem Arbeitsverhältnis resultierende Entgelt- oder Entgelter-satzleistung erhält.
4. Führt ein Arbeitseinkommen zum Wegfall von Renten aus der Sozialversicherung, führt dies auch zum Wegfall der Kassenrente.

5. Den Mitgliedern gleich stehen Anwärter ohne Mitgliedschaft, deren Mitgliedschaft durch den Eintritt einer Erwerbsminderung, bzw. mit, während oder nach dem Bezug einer befristeten oder unbefristeten Erwerbsminderungsrente geendet hat, sofern ihnen eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft auf eine Kassenleistung nach der Satzung der Kasse aufrechtzuerhalten ist.

#### **§ 4 Wartezeit**

1. Voraussetzung für die Gewährung der Alters- und Erwerbsminderungsrente ist, dass der Betriebsangehörige nach Vollendung seines 20. Lebensjahres 10 Jahre ununterbrochen als Arbeitnehmer bei dem Trägerunternehmen beschäftigt war. Bei ausgleichsberechtigten Personen gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als erfüllt.
2. Die Dienstzeit und die Mitgliedschaft werden nicht unterbrochen, wenn der Betriebsangehörige durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden zeitweise, im Einzelfall höchstens bis zu 26 Wochen, im Krankheitsfall bis zu 78 Wochen, an der Dienstleistung verhindert ist.

Wehrdienst unterbricht die Wartezeit nicht, wenn die Zeit des Wehrdienstes nach gesetzlicher Bestimmung auf die Dienstzugehörigkeit anzurechnen ist.

#### **§ 5 Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente**

1. Die Höhe der zum 01.10.2000 (Neuordnungstichtag) bereits bestehenden Rentenansprüche bzw. der unverfallbaren Rentenanswartschaften der zu diesem Zeitpunkt aus dem zur Mitgliedschaft berechtigenden Arbeitsverhältnis bereits ausgeschiedenen Mitglieder bemisst sich weiterhin unverändert nach den bis zum Neuordnungstichtag maßgeblichen satzungsrechtlichen Bestimmungen der Kasse.

2. Die Rentenanwartschaften der zum Neuordnungstichtag noch aktiven Mitglieder wurden hingegen nach dem Stand des Kassenvermögens zum Neuordnungstichtag in vom Zeitpunkt des Versorgungsfalles unabhängige, konstante Rentenanwartschaften umgerechnet. Das Nähere zur Umrechnung regelt der Technische Geschäftsplan in der Fassung vom 30.11.2000<sup>1</sup>. Im Fall von Teilzeit-Beschäftigung wird eine dem mittleren Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des Ausscheidens entsprechende konstante Rentenanwartschaft gewährt.
3. Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied, dessen Versorgungsanwartschaft entsprechend §§ 1b, 30f des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 in der jeweils geltenden Fassung (BetrAVG) aufrechterhalten wurde, hat Anspruch auf eine gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG zeiträtterlich berechnete Teilleistung.
4. Wird das Anrecht auf Rentenleistung durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich gemäß § 7.

## **§ 6 Hinterbliebenenrenten**

1. Hinterbliebenenrenten sind Witwen-, Witwer- und Waisenrenten.
2. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten erhalten die Hinterbliebenen, wenn das verstorbene Mitglied zur Zeit seines Todes eine Rente erhielt oder bereits die Anwartschaft auf Versorgungsleistung erworben hat und zwar
  - a) die Witwe, es sei denn, dass sie von ihrem Mann dauernd getrennt lebte und von ihm keinen Unterhalt bezog,
  - b) der Witwer, es sei denn, dass er von seiner Frau dauernd getrennt lebte und von ihr keinen Unterhalt bezog,

---

<sup>1</sup> Die Vorschriften zur Ermittlung der altersunabhängigen, konstanten Versorgungsanwartschaft zum Stichtag 1.10.2000 können nach Feststellung der maßgeblichen Individualbeträge aus dem Technischen Geschäftsplan gestrichen werden.

- c) die ehelichen und diesen nach einkommensteuerlichen Bestimmungen gleichgestellten Kinder, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Befindet sich ein Kind in Berufsausbildung, so wird die Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus für die Dauer der Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bezahlt.
3. Die Witwenrente beträgt 60 % der Rente des Mannes, auf die dieser im Zeitpunkt des Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.
- Die Witwerrente beträgt 60 % der Rente der Frau, auf die diese im Zeitpunkt des Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.
- Waisen erhalten 10 %, Vollwaisen 20 % der Rente des Mitgliedes, auf die dieses im Zeitpunkt des Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.
4. Witwen- und Witwerrente entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe und der Witwer wieder heiratet.
5. Übersteigen die Hinterbliebenenrenten zusammen die dem Mitglied zustehende Rente, so werden sie verhältnismäßig gekürzt; fällt ein Rentenempfänger weg, so erhöhen sich die Renten der anderen Rentenempfänger entsprechend.
6. Die Bestimmungen für Witwen und Witwer gelten entsprechend für hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe, dass Leistungen an überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur dann gewährt werden, wenn der Versorgungsfall Tod ab dem 01.01.2005 eingetreten ist. Dabei entspricht die Eheschließung der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Wiederverheiratung der Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft.

## **§ 7 Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**

1. Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz) ermittelten Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts auf Kassenleistungen mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bilden die auf die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit entfallenden Kapitalwerte. Diese werden für sämtliche Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 BetrAVG ermittelt. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts sowie der Ausgleichswert werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Bei interner Teilung nach § 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 Versorgungsausgleichsgesetz mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person und des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, des Ausgleichswertes sowie der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der Technische Geschäftsplan.

2. Wird ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied geschieden bzw. wird dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, in dessen Rahmen das Mitglied bzw. ehemalige Mitglied hinsichtlich des Anrechts der Kasse ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied der Kasse sind oder waren und im Hinblick auf die Anrechte der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich lediglich in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt. Im Fall einer internen Verrechnung gemäß Satz 2 wird eine ggf. vorzunehmende Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gemäß Nr. 5 Unterabsatz 2 Satz 2 2. Halbsatz vor der Durchführung der Verrechnung vorgenommen; erst im Anschluss werden etwa fortgeschriebene Ausgleichswerte verrechnet.
3. Die Kasse wird grundsätzlich keinen Vereinbarungen zustimmen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. Versorgungsausgleichsgesetz bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht.
4. Die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 ff. Versorgungsausgleichsgesetz ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch die Zahlung von Deckungsmitteln an einen Zielversorgungsträger anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege einer externen Teilung gemäß § 14 ff. Versorgungsausgleichsgesetz ausgeschlossen.



5. Der Versorgungsausgleich findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich - im Wege der internen Teilung gemäß § 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds eine Versicherung in Höhe des vom Familiengericht angeordneten Ausgleichswertes nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen begründet, welche jedoch auf eine reine Altersleistung beschränkt ist, d.h. keine Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente einschließt; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds regelt der Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied bzw. ehemaligen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts in dessen Versicherung mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

## **§ 8 Modalitäten der Rentenzahlung**

1. Den Anspruch auf Rentenleistungen verlieren:
- a) Mitglieder und deren Hinterbliebene, wenn die Mitgliedschaft zur Kasse gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) oder c) der Satzung geendet hat,
  - b) Mitglieder, Rentenempfänger und deren Hinterbliebene, wenn der Rentenempfänger vorsätzlich die Kasse geschädigt oder zu schädigen versucht hat,

- c) Mitglieder, die Ihre Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt haben; soweit die Versagung der Leistungen eine unbillige Härte bedeuten sollte, kann der Kassenvorstand Ausnahmen zulassen. Der entsprechende Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Trägerunternehmens, bei dem das Mitglied beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war.
  - d) Hinterbliebene, wenn der Tod oder die Erwerbsminderung des Mitglieds von den Hinterbliebenen vorsätzlich herbeigeführt wurde,
  - e) Hinterbliebene aus Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, die erst nach Beginn der Rentenzahlung geschlossen oder begründet wurden.
2. Ist ein Rentenempfänger gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt worden, so wird für die Dauer der Strafhaft die Rentenzahlung an ihn eingestellt. Stattdessen erhalten seine Angehörigen Renten in der Höhe, wie sie sie beim Tode des Rentenempfängers beanspruchen könnten.
  3. Erwerbsminderungsrenten entfallen mit dem Wegfall der Erwerbsminderung, oder wenn der teilweise erwerbsgeminderte Rentenempfänger eine neue Stellung annimmt oder eine zumutbare neue Stellung ausschlägt, sofern er in dieser einen Hinzuverdienst oberhalb der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenzen erzielt oder erzielen würde.
  4. Jeder Rentenempfänger ist verpflichtet, im Oktober eines jeden Jahres einen Lebensnachweis zu erbringen. Als Lebensnachweis gilt auch die Vorlage der Lohnsteuerkarte. Ferner kann der Kassenvorstand jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Erwerbsminderung (§ 3 Abs. 2) verlangen.

Wenn die verlangten Nachweise innerhalb einer vom Kassenvorstand gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig erbracht werden, ruht die Rentenzahlung. Der betreffende Rentenempfänger ist über das Ruhen der Rente schriftlich zu informieren.

Werden die genannten Nachweise nach der schriftlichen Information des Rentenempfängers über das Ruhen der Rente vorgelegt, werden ruhende Renten nachgezahlt.

Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung der Renten von Einfluss sind, sind sofort anzuzeigen.

5. a) Die Renten werden ab dem Tag bezahlt, der auf den Wegfall der aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Lohnersatzleistungen folgt. Werden neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung sonstige Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) bezogen, beginnt die Rentenzahlung erst mit Wegfall der Lohnersatzleistung. Bei Mitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung werden die Renten frühestens ab dem Beginn und nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft gezahlt; § 30 Versorgungsausgleichsgesetz bleibt unberührt.
- b) Die Renten an Hinterbliebene werden vom Beginn des Monats ab bezahlt, der auf den Monat der letzten Vergütungs- oder Rentenzahlung an den Betriebsangehörigen folgt. Der Vergütungszahlung steht die Zahlung des Sterbegeldes nach dem Tarifvertrag gleich.
- Hat der/die Verstorbene Rente bezogen, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und die drei nachfolgenden Monate die Rente des/der Verstorbenen, danach Hinterbliebenenrente.
- c) Die Renten werden zusammen mit der Zusatzversorgung der Trägerunternehmen, spätestens jeweils zum 26. eines Monats, bargeldlos auf ein auf den Namen des Berechtigten lautendes Konto ausbezahlt. Im Zusammenhang mit der Überweisung auf ein ausländisches Konto entstehende Kosten werden von der Zusatzversorgung des jeweiligen Trägerunternehmens einbehalten.
- d) Die Renten werden am Ende des Monats zum letzten Mal bezahlt, in den das die Einstellung der Rentenzahlung veranlassende Ereignis fällt.
- e) Verschiebt sich aufgrund einer gesetzlichen Regelung der Austrittstag durch eine Urlaubsbarabgeltung, so verschiebt sich dadurch nicht der Beginn der Rentenzahlung.

## **§ 9 Schadenersatzansprüche**

Hat das Mitglied aus dem seine Erwerbsminderung verursachenden Ereignis oder haben die Hinterbliebenen wegen des Todes des Mitgliedes Schadenersatz erhalten oder haben sie Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so sind sie verpflichtet, etwa erlangte Geldbeträge oder die Schadenersatzansprüche der Kasse auf Verlangen bis zu einem Höchstbetrag von drei Viertel der gewährten Rente abzutreten. Sind die Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes auf einen Versicherungsträger übergegangen, so gilt diese Verpflichtung insoweit nicht. Erhält das Mitglied oder seine Hinterbliebenen als Schadenersatz eine Kapitalabfindung, so wird die von der Kasse gewährte Rente rechnerisch kapitalisiert und der an die Kasse abzutretende Betrag gem. Satz 1 errechnet. Das Mitglied und seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen Dritte nachdrücklich geltend zu machen und die Kasse in der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche zu unterstützen. Kommen das Mitglied bzw. seine Hinterbliebenen diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Rente einbehalten.

## **§ 10 Mitteilungspflichten**

Mitglieder und Rentenbezieher sind verpflichtet, der Kasse jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Rentenbezug haben die Mitglieder die Rentenzahlungen zu beantragen. Die Rentenleistung beginnt frühestens in dem Monat, in dem der Antrag bei dem Trägerunternehmen, bei dem das Mitglied beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war, oder der Versorgungskasse eingeht. Weist der Berechtigte nach, dass sämtliche Leistungsvoraussetzungen schon zu einem Zeitpunkt vor der Antragstellung erfüllt waren, dann erfolgt – wenn und soweit die verspätete Antragstellung durch den Berechtigten nicht schuldhaft erfolgte – die Rentenzahlung rückwirkend ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem erstmals sämtliche Leistungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Die Rente errechnet sich in diesem Fall nach geschäftsplanmäßigen Grundsätzen. Ihre Höhe ist dem Mitglied beim Ausscheiden aus den Diensten des Trägerunternehmens mitzuteilen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung bei Berechtigten, deren Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung begründet wurde.

## **§ 11 Übergangsregelung für durch Bestandsübertragungsvertrag übernommene Versicherte**

Für die Versicherten, deren Versicherungsverhältnis von der Rentenzuschusskasse der ehemaligen EVO Energieversorgung Oberfranken AG für ehemalige Mitarbeiter der Überlandwerk Oberfranken AG auf die Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG VVaG überging, gilt das Leistungsrecht der Ziffern 10 bis 18 der Satzung der Rentenzuschusskasse der ehemaligen EVO Energieversorgung Oberfranken AG für ehemalige Mitarbeiter der Überlandwerk Oberfranken AG VVaG in der mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung vom 20.12.2004 zuletzt geänderten Fassung. Beiträge können nicht mehr entrichtet werden. Ergänzend zu dem Leistungsrecht der Ziffern 10 bis 18 der Satzung der Rentenzuschusskasse der ehemaligen EVO Energieversorgung Oberfranken AG für ehemalige Mitarbeiter der Überlandwerk Oberfranken AG VVaG finden § 6 Abs. 6 sowie § 7 Anwendung. Bei Mitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung findet hinsichtlich des Beginns der Rentenzahlungen Ziffer 15.4 der Satzung der Rentenzuschusskasse der ehemaligen EVO Energieversorgung Oberfranken AG für ehemalige Mitarbeiter der Überlandwerk Oberfranken AG VVaG mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zahlungen frühestens ab dem Beginn und nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft erfolgen; § 30 Versorgungsausgleichsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 12 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren. Jede Änderung der AVB bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der §§ 1 bis 11 der AVB haben, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird, auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse.

Eine Änderung der AVB zum Nachteil der Rentenempfänger oder der aktiven bzw. bereits ausgeschiedenen Mitglieder hinsichtlich erworbener Anwartschaftsrechte setzt voraus, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Die Änderung der AVB erfolgt in dem Umfang, der zur Vermeidung einer längerfristigen Defizitentwicklung erforderlich ist.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese AVB treten ab 04.08.2021 in Kraft. Sie treten an die Stelle der bisherigen AVB in der zuletzt am 25.09.2019 aufsichtsbehördlich genehmigten Fassung.
2. § 7 Nr. 5 Unterabsatz 2 Satz 2 2. Halbsatz gilt nur für bei der Kasse durchzuführende Versorgungsausgleichsverfahren, für welche der familiengerichtliche Auskunftsbogen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs am 04.08.2021 oder später bei der Kasse eingeht.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 04.08.2021, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2183-2019/0001.“